

Vorbehalte
der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze
der Kriegsofopfer vom 12. August 1949.

Die Deutsche Demokratische Republik macht beim Beitritt zu

1. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
2. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
3. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen,
4. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

folgende Vorbehalte:

1. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde:

Zu Art. 1.0: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

2. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See:

Zu Art. 10: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

3. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen:

Zu Art. 10: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

Zu Art. 12: Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß durch die Übergabe von Kriegsgefangenen an eine andere Macht, die dem Abkommen beigetreten ist, der Gewahrsamstaat seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention gegenüber den Kriegsgefangenen nicht enthoben wird.

Zu Art. 8⁵: Die Deutsche Demokratische Republik wird die aus Art. 85 resultierenden Vergünstigungen solcher Kriegsgefangenen nicht anerkennen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß den Prinzipien des Nürnberger Gerichtshofes rechtskräftig verurteilt worden sind.

4. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten:

Zu Art. 11: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

Zu Art. 45: Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß durch die Übergabe von geschützten Personen an eine andere Macht, die dem Abkommen beigetreten ist, der Gewahrsamstaat seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention gegenüber den geschützten Personen nicht enthoben wird.